

Reglement über die Bewirtschaftung Plankner Äscher (Landwirtschaftszone) und Streueteil Schwabbrünnen (Naturschutzgebiet)

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

Art. 1 Grundsatz

Um eine bodenschonende und nachhaltige Nutzung sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Plankner Äscher langfristig sicherzustellen, erlässt die Gemeinde Planken ein Bewirtschaftungsreglement.

Die Bewirtschaftung und Nutzung ist den besonderen Rahmenbedingungen (Moorboden, benachbartes Naturschutzgebiet, naturnahe Elemente) so anzupassen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Boden wie Torfsackungen, Strukturschäden, Überdüngung usw. zu befürchten sind.

Dem Natur- und Landschaftsschutz ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Art. 2 Zweckbestimmung

Der zur Verpachtung gelangende Gemeindeboden dient ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung.

Art. 3 Nutzungsart

Aufgrund der Bodenart (Moorboden) ist nur die Grünlandnutzung erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen sind Wiesenerneuerungen und Nutzungsänderungen nach Absprache mit der Gemeinde Planken zulässig.

Art. 4 Bearbeitung des Bodens

Der Boden im Plankner Äscher ist verdichtungsgefährdet. Das Befahren bei nassem Boden ist zu unterlassen. Fahrzeuge und Maschi-

nen sind den Boden- und Witterungsverhältnissen anzupassen und entsprechend schonend einzusetzen.

Art. 5 Düngung

Die Düngung richtet sich hauptsächlich nach den im Boden vorhandenen Nährstoffreserven. Zu deren Ermittlung führt die Gemeinde Planken während der Pachtperiode Bodenanalysen durch. Die Düngung ist so zu gestalten, dass die Nährstoffbilanz keine Überschüsse aufweist.

Die Nährstoffmenge ist auf das Wiesland auszurichten und der Ausbringungszeitpunkt ist auf das Pflanzenwachstum abzustimmen. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.

Als Düngemittel werden hauptsächlich Hofdünger wie Gülle und Mist eingesetzt. Bei der Verwendung nicht hofeigener Dünger ist organischen Düngern der Vorrang zu geben. Auf schneebedeckte, gefrorene und stark durchnässte Böden darf keine Düngung, insbesondere keine Flüssigdüngung ausgebracht werden.

Art. 6 Schädlingsbekämpfungsmittel

Der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln wie Pestizide, Herbizide, Insektizide, Fungizide, usw. ist nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Planken auf Antrag des Bewirtschafters Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 7 Nutzung

Um artenreiche und ausgewogene Pflanzenbestände sicherzustellen, sind maximal 4 Einzelnutzungen pro Anbaujahr erlaubt. Zur Sicher-

stellung von Kleinleberäumen für Nützlinge ist eine abgestufte, intervallmässige Nutzung anzustreben.

Art. 8 Ökologischer Ausgleich

Zur Förderung naturnaher Lebensräume legt jeder Bewirtschafter ökologische Ausgleichsflächen wie Krautsäume entlang den Windschutzstreifen an. Hinsichtlich der Einzelheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Art. 9 Pflege der Flurwege

Verunreinigte Flurwege sind innert nützlicher Frist durch die Verursacher zu säubern. Andernfalls werden die Wege auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde Planken oder durch einen von der Gemeinde Planken beauftragten Dritten gereinigt.

Art. 10 Unterpacht

Unterpacht ist nicht zulässig.

Art. 11 Pflege und Folgeschäden

Für Folgeschäden aus Verdichtung, Überdüngung usw., die durch unsachgemässe und nicht reglementsconforme Nutzung und Bewirtschaftung entstanden sind, haftet der Pächter. Über die Geltendmachung von Schadensersatz entscheidet der Gemeinderat. Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Boden in ordnungsgemäsem Zustand abzutreten.

Art. 12 Pachtzins

Der Pachtzins wird gemäss der Schätzungsanleitung des Schweizerischen Bauernverbandes zu Beginn der neuen Pachtperiode nach der Ertragswertmethode festgelegt. Die Höhe des Pachtzinses wird im Pachtvertrag festgehalten. Der Pachtzins wird nicht indexiert.

Art. 13 Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt fünf Jahre und wird für alle Parzellen einheitlich festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Parzellen, die während der laufenden Pachtperiode zur Neuverpachtung kommen, werden lediglich für die verbleibende Pachtdauer vergeben.

Die Gemeinde Planken hat bei Eigenbedarf jederzeit die Möglichkeit das Pachtverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Art. 14 Verpflichtung

Der Pächter des landwirtschaftlichen Bodens ist verpflichtet, dieses Reglement einzuhalten. Nichteinhaltung dieser Bestimmungen berechtigt die Gemeinde Planken zur jederzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses. Es bleibt ausschliesslich der Gemeinde Planken vorbehalten, eine Nachfrist zur Behebung der Mängel zu setzen.

Art. 15 Verpachtungskriterien

Um eine aus Sicht der Gemeinde Planken gerechte Verteilung der zu verpachtenden Parzellen zu erreichen, werden Verpachtungskriterien vorgegeben. Pachtbewerber, die Vieh auf den Alpen der Gemeinde Planken sömmern oder grössere landwirtschaftliche Flächen

in Planken und Oberplanken bewirtschaften, werden bevorzugt behandelt. Dennoch besteht für einen Pachtbewerber kein Anspruch auf Zuteilung eines Pachtbodens. Die Erfüllung der Verpachtungskriterien wird mittels Fragebogen ermittelt. Als Bemessungszeitraum werden jeweils 5 Jahre vor Pachtbeginn angenommen. Die Vergabe der Parzellen richtet sich nach der folgenden Rangfolge:

1. Viehsömmerung auf den Alpen der Gemeinde Planken nach Anzahl Grossvieheinheiten.
2. Bewirtschaftung von gemeindeeigenen Grundstücken in Planken und Oberplanken, insbesondere von Hanglagen, die jährlich mindestens einmal gemäht werden und das Heu eingebracht wird. Bemessungsgrundlage: Bewirtschaftete Fläche in m².
3. Bewirtschaftung von privaten Grundstücken in Planken und Oberplanken, insbesondere von Hanglagen, die jährlich mindestens einmal gemäht werden und das Heu eingebracht wird. Bemessungsgrundlage: Bewirtschaftete Fläche in m².
4. Beweidung von gemeindeeigenen Grundstücken in Planken und Oberplanken mit anschliessender Weidesäuberung. Bemessungsgrundlage: Beweidete Fläche in m².
5. Beweidung von privaten Grundstücken in Planken und Oberplanken mit anschliessender Weidesäuberung. Bemessungsgrundlage: Beweidete Fläche in m².

Art. 16 Vergabekriterien

Ein Bewirtschafter mit Wohnsitz in Planken mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb hat in jedem Falle Anspruch auf eine Parzelle.

Erfüllen zwei oder mehrere Pachtbewerber dieselben Voraussetzungen, erfolgt die Vergabe nach der folgenden Rangfolge:

1. Persönliche Voraussetzungen

1. Wohnsitz in Planken
 2. Plankner Bürger
 3. Landesbürger
 4. Übrige Bewerber
2. Anzahl Jahre Viehsömmerung und/oder Bodenbewirtschaftung in der Gemeinde Planken

Art. 17 Streuteil Schwabbrünnen

Der Vergabe des Streuteils Schwabbrünnen im Naturschutzgebiet erfolgt gemäss Art. 15 Verpachungskriterien. Die Unterhaltsarbeiten der Gräben werden vom Werkbetrieb der Gemeinde Planken ausgeführt. Das Mähen und Ernten des gesamten Streuteils wird an einen Pächter vergeben. Die Bewirtschaftung richtet sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 1996 über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen LGBl. 1996 Nr. 187.

Art. 18 Reglementsanpassung

Dieses Reglement ist jeweils vor Ablauf der Pachtdauer zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Das Reglement wird durch den Gemeinderat bestätigt oder neu genehmigt.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Planken in seiner Sitzung vom 6. November 2007 genehmigt und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.



Planken, 6. November 2007

GEMEINDE PLANKEN

Rainer Beck, Gemeindevorsteher